

Die Umsetzung des Belém Aktionsrahmens in der Schweiz

Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

April 2018

Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB

Kontakt:

Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB

Martina Fleischli

martina.fleischli@alice.ch

044 319 71 68

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	CONFINTEA: Kontext und Bedeutung	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Der CONFINTEA-Prozess	3
2.3	Ziele und Umfang des Belém Aktionsrahmens	4
2.4	Bedeutung und Potentiale für die Schweiz	5
3	Stand der Umsetzung und Handlungsbedarf in der Schweiz	7
3.1	Grundkompetenzen Erwachsener	7
3.2	Policy	9
3.3	Governance	11
3.4	Finanzierung.....	12
3.5	Teilnahme, Inklusion und Gerechtigkeit	14
3.6	Qualität	16
3.7	Monitoring	17

1 Einleitung

Dieses Papier diene der Vor- und Nachbereitung auf die CONFINTEA Mid-Term Review-Konferenz im Herbst 2017 für die involvierten Akteure in der Schweiz. Sein Ziel ist es, den Stand der Umsetzung des Belém Aktionsrahmens in der Schweiz festzuhalten und Handlungsempfehlungen zur Zielerreichung vorzuschlagen.

Der Schweizerische Verband für Weiterbildung SVEB hat vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI den Auftrag erhalten, die Umsetzung des CONFINTEA-Prozesses in der Schweiz zu begleiten. Der SVEB war in der Schweizer Delegation vertreten, die an der Mid-Term Review-Konferenz in Suwon teilnahm.

Das Papier beschreibt in einem ersten Teil die Ausgangslage des Schweizer Weiterbildungskontexts, deren Einbettung in den internationalen CONFINTEA-Prozess und die Belém-Zielsetzungen in Kürze (vgl. Kapitel 2). Der zweite Teil zeigt die Ziele und Massnahmen des Belém Aktionsrahmens, den Stand der Umsetzung in der Schweiz und den Handlungsbedarf sowie die Handlungsempfehlungen des SVEB auf (vgl. 3).

2 CONFINTEA: Kontext und Bedeutung

2.1 Ausgangslage

Unsere Informations- und Wissensgesellschaft ist geprägt von sich rasch verändernden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kontexten. Wir benötigen Kompetenzen, Ressourcen und Haltungen, wie kritisches Denken oder *global citizenship*, um diese Veränderungen als Chance zu nutzen und zur Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft beizutragen (UIL, 2017).

Für zahlreiche Erwachsene ist Weiterbildung jedoch keine Selbstverständlichkeit. In der Schweiz beteiligen sich mit 65% zwar überdurchschnittlich viele Personen an der nicht-formalen Bildung, die Disparität der Teilnahme ist jedoch hoch (BFS, 2013). Während sich 82% der Hochschulabgänger/innen weiterbilden, ist dies nur bei 31% der Personen ohne nachobligatorischen Abschluss der Fall (BFS, 2013).

Die Schweiz und 143 weitere Staaten haben den Belém Aktionsrahmen unterschrieben und somit ihren Willen bekräftigt, den Zugang zum lebenslangen Lernen zu verbessern. Sie anerkennen darin die zentrale Rolle von griffigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, des Einbezugs der Zivilgesellschaft und der Chancengleichheit, damit das lebenslange Lernen eine Selbstverständlichkeit wird.

2.2 Der CONFINTEA-Prozess

Für die weltweite Entwicklung des lebenslangen Lernens ist die UNESCO-Weltkonferenz über Weiterbildung CONFINTEA (*Conférence Internationale sur l'Education des Adultes*) von grosser Bedeutung. Seit der ersten Konferenz 1949 wurden fünf weitere Konferenzen veranstaltet.

Organisiert wird die CONFINTEA in einem Abstand von 12 Jahren vom UNESCO-Institut für Lebenslanges Lernen in Hamburg in Zusammenarbeit mit dem UNESCO Hauptsitz in Paris sowie den regionalen UNESCO Büros. Die CONFINTEA ist eine internationale Konferenz der Kategorie 2, d.h. die Länderdelegationen werden i.d.R. von Regierungsvertreter/innen (Minister/innen) geleitet.

2009 verabschiedeten 144 Staaten in der CONFINTEA VI ein politisches Abschlussdokument, den **Belém Aktionsrahmen**. Dieses legt den Fokus auf die Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Die **CONFINTEA VI Mid-Term Review-Konferenz**, die im Oktober 2017 in der Republik Korea stattfand, legte den Grundstein zur CONFINTEA VII von 2021. Vom 25. bis 27. Oktober 2017 wurde in der Republik Korea Zwischenbilanz zur Umsetzung des an der CONFINTEA VI verabschiedeten Belém Aktionsrahmens gezogen. Die Mid-Term Review-Konferenz von 2017 verfolgte das Ziel, aufzuzeigen, inwiefern die Zielsetzungen von 2009 erreicht wurden und was noch zu tun bleibt (vgl. Kapitel 3). Ein Fokus lag dabei auf der Erhöhung der Weiterbildungsteilnahme durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Staat, NGOs und Einzelpersonen (UIL, 2017).

Eine wichtige Diskussionsgrundlage der Konferenz stellte der dritte Global Report on Adult Learning and Education (GRALE III) dar, welcher den Fortschritt in der Umsetzung des Belém Aktionsrahmens analysiert.

2.3 Ziele und Umfang des Belém Aktionsrahmens

2.3.1 Definition

Der Belém Aktionsrahmen definiert Zielsetzungen für die Förderung von *adult learning and education*. Der SVEB übersetzt dieses Konzept hier mit **Weiterbildung** (nichtformale Bildung).

Die Weiterbildung wird im Belém Aktionsrahmen gemäss der 1976 in Nairobi verabschiedeten und 1997 angepassten Definition beschrieben: „Adult education denotes the entire body of ongoing learning processes, formal or otherwise, whereby people regarded as adults by the society to which they belong develop their abilities, enrich their knowledge, and improve their technical or professional qualifications or turn them in a new direction to meet their own needs and those of their society.“

2.3.2 Ziele

Im Belém Aktionsrahmen von 2009 beschlossen 144 UNESCO-Mitgliedsstaaten, die Weiterbildung zu stärken. Das Abschlussdokument der sechsten Weltkonferenz über Erwachsenenbildung stellt eine Selbstverpflichtung der unterzeichnenden Staaten dar. Folgende Grundsätze und Zielsetzungen werden im Aktionsrahmen festgehalten (vgl. Kapitel 3):

- **Literacy / Grundkompetenzen:** *Literacy* (hier: Grundkompetenzen) sind eine Grundvoraussetzung, um sich (weiter-) zu bilden. Der Aktionsrahmen empfiehlt daher nationale Strategien und zusätzliche Ressourcen, um die Erwachsene mit geringen Grundkompetenzen zu erreichen und entsprechende Bildungsangebote auszubauen. Statistiken zu den Zielgruppen, zur Beteiligung und zu Angeboten sollen zudem den politischen Entscheidungsprozessen dienen.
- **Policy:** Die Unterzeichnerstaaten bekennen sich dazu, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine einheitliche (Weiter-)Bildungspolitik über die Departemente und Ressorts hinweg im Sinne des lebenslangen Lernens unterstützen. Nationale Aktionspläne mit konkreten Massnahmen und eine koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Stakeholder, sowohl der öffentlichen Hand als auch der Zivilgesellschaft, sollen zur nationalen Umsetzung des Belém Aktionsrahmens beitragen.

- **Governance:** *Good Governance* soll eine wirksame und faire Weiterbildungspolitik ermöglichen. Der Miteinbezug aller Stakeholder und ihre Koordination ist dafür unerlässlich.
- **Finanzierung:** Eine substantielle Finanzierung ist die Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der Aufstockung der bestehenden finanziellen Ressourcen für die Weiterbildung, sondern auch auf der Diversifizierung der Finanzierungsquellen wie z.B. verschiedener Departemente, der Wirtschaft oder transnationaler Förderprogramme.
- **Teilnahme, Inklusion und Gerechtigkeit:** Alle Menschen sollen die gleichen Chancen erhalten, sich weiterzubilden, unabhängig von ihrer persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Situation. Massnahmen wie z.B. Beratung, Information, Abbau von Barrieren oder das Schaffen einer Lernkultur sollen die Motivation erhöhen und den Zugang für alle verbessern.
- **Qualität:** Um eine Qualitätskultur in der Weiterbildung zu fördern, braucht es nicht nur professionelle Kursleitende, sondern auch Inhalte und Vermittlungsformen, die für die Teilnehmenden und die Gesellschaft relevant sind. Für die Weiterentwicklung der Qualität ist Forschung zentral.
- **Monitoring:** Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich, die Umsetzung der Belém-Zielsetzungen in ihrem Land durch Monitoringmechanismen zu beobachten. Sie anerkennen somit die Bedeutung von validen und zuverlässigen qualitativen und quantitativen Daten als Grundlage für politische Entscheidungsprozesse.

2.3.3 Internationales Monitoring

Darüber hinaus sieht das Abschlussdokument vor, nationale und internationale **Monitoringmechanismen** zu initiieren. Diese Mechanismen ermöglichen zum ersten Mal im CONFINTEA-Prozess, die Umsetzung der beschlossenen Massnahmen zu überprüfen. Dieses Monitoring wird regelmässig in den GRALE-Berichten veröffentlicht, bis anhin zu folgenden Themen:

- GRALE I, 2009: Bestandsaufnahme in der Förderung der Weiterbildung
- GRALE II, 2013: *Literacy* überdenken
- GRALE III, 2016: Gesundheit, Wohlstand, Beschäftigung und Arbeitsmarkt sowie Leben in der Gesellschaft/Gemeinschaft
- GRALE IV in Erarbeitung, 2019: Weiterbildungsbeteiligung

2.4 Bedeutung und Potentiale für die Schweiz

Die Schweiz hat den Belém Aktionsrahmen unterzeichnet und verpflichtet sich somit selber, die definierten Zielsetzungen in der Schweiz umzusetzen (vgl. dazu Ziele und Umsetzung in Kapitel 3). Die Schweizerische UNESCO-Kommission, angesiedelt beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, ist für den CONFINTEA-Prozess in der Schweiz zuständig. Die Umsetzung der CONFINTEA-Ziele erfolgt über die für die Weiterbildung zuständigen Stellen der öffentlichen Hand wie z.B. das SBFI oder die kantonalen Bildungsdirektionen in Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Akteuren wie den Dachverbänden im Weiterbildungsbereich.

Gemäss den Zielsetzungen des Belém Aktionsrahmens verpflichtet sich die Schweiz zu einem **nationalen Monitoringbericht**, in dem sie den Fortschritt in der Schweizer Weiterbildung analysiert. Seit 2009 wurden die Beantwortungen auf die Umfragen der UNESCO im Rahmen der Erarbeitung der GRALE-Berichte veröffentlicht (UIL, 2017c).

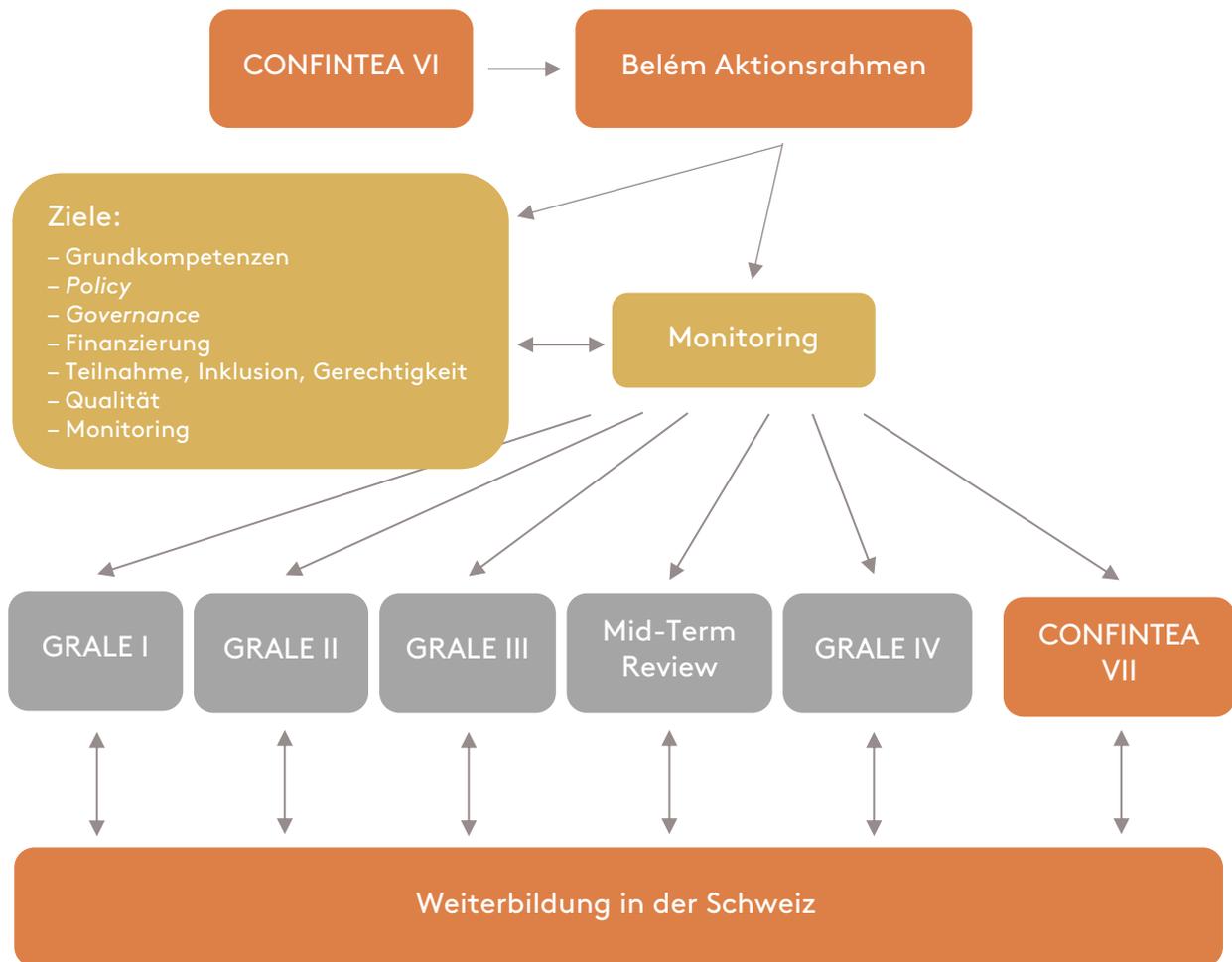


Abbildung 1: Monitoring der Belém-Zielsetzungen in der Schweiz. Quelle: Darstellung des SVEB.

Im Hinblick auf die **Mid-Term Review-Konferenz** im Oktober 2017 bereitete eine Arbeitsgruppe, koordiniert durch die Schweizerische UNESCO-Kommission, die Teilnahme vor. An der Konferenz wurde Zwischenbilanz zur Umsetzung von CONFINTEA VI gezogen und Empfehlungen veröffentlicht (vgl. Kapitel 3). Für die Schweizer Delegation war die Konferenz eine Gelegenheit, die Politik und Massnahmen zur Förderung der Weiterbildung mit der Praxis anderer Länder zu vergleichen und das Entwicklungspotential hin zu den Belém-Zielsetzungen aufzuzeigen.

Der CONFINTEA-Prozess und die Umsetzung seiner Zielsetzungen bergen für die Schweiz folgenden Nutzen:

- **Internationale Vergleichbarkeit:** Der Vergleich mit anderen Staaten ermöglicht der Schweiz, ihre eigene Praxis in der Förderung der Weiterbildung zu reflektieren;
- **Effective-Practice-Beispiele:** Dieser Vergleich ermöglicht auch, von wirkungsvollen Ansätzen anderer Staaten für den Schweizer Kontext zu lernen und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen;
- **Datengrundlage für politische Entscheidungsprozesse:** Das Monitoring und das Erfassen von quantitativen und qualitativen Daten zur Weiterbildung in der Schweiz liefern relevante Informationen für politische Entscheide.

3 Stand der Umsetzung und Handlungsbedarf in der Schweiz

Nachfolgend werden die Ziele, Massnahmen und Indikatoren des Belém Aktionsrahmens aufgeführt. Ergänzend ist der weitere Entwicklungsbedarf gemäss dem Mid-Term Review Statement von Suwon aufgeführt (UIL, 2018). Diese Zielsetzungen sind so formuliert, dass alle Unterzeichnerstaaten den wichtigsten Herausforderungen in der Weiterbildung begegnen können. Für die Schweiz sind vor dem Hintergrund des hohen Entwicklungsstadiums seines Weiterbildungssystems nicht alle Zielsetzungen von gleicher Relevanz.

Daher werden in diesem Kapitel die wichtigsten Entwicklungen und der Handlungsbedarf in Bezug auf diejenigen Zielsetzungen des Belém Aktionsrahmens durchleuchtet, denen der SVEB im Schweizer Weiterbildungskontext besondere Bedeutung zumisst. Diese Bestandsaufnahme bezieht sich auf den Zeitraum seit 2009 (CONFINTEA VI), die Empfehlungen beziehen sich auf den Zeitraum bis 2021 (CONFINTEA VII). Zudem werden vorwiegend die Massnahmen der öffentlichen Hand betrachtet. Die Beiträge der anderen Akteure, speziell der NGOs und der Zivilgesellschaft, sind nicht aufgeführt.

Die Ziele, Massnahmen und Indikatoren des Belém Aktionsrahmens wurden durch den SVEB aus dem Englischen übersetzt und gekürzt. Englische Begriffe ohne adäquate deutsche Übersetzung wurden in der Originalsprache beibehalten.

3.1 Grundkompetenzen Erwachsener

3.1.1 Grundkompetenzen im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Literacy (hier: Grundkompetenzen) ist eine Voraussetzung, damit Jugendliche und Erwachsene sich (weiter-)bilden und lernen können. Das Recht auf Grundkompetenzen ist Teil des Rechts auf Bildung. Grundkompetenzen sind eine Voraussetzung für persönliches, soziales, wirtschaftliches und politisches *Empowerment*. Sie sind auch eine Grundlage, damit Personen Herausforderungen des Lebens, der Kultur, der Wirtschaft und der Gesellschaft begegnen können.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Sicherstellen, dass alle **Statistiken** die Grundkompetenzen aller Altersstufen berücksichtigen;
- b) Entwicklung eines **Strategieplans** mit klaren Zielen und Deadlines, basierend auf der kritischen Beurteilung des Fortschritts, der Hürden und möglicher Schwächen;
- c) Mobilisierung und Steigerung der internen und externen **Ressourcen und Expertise**, um den Umfang, die Verbreitung und Qualität der Bildungsangebote auszubauen..., damit Erwachsene ihr Grundkompetenzniveau nachhaltig verbessern können;
- d) Entwicklung von Grundkompetenzkursen, die **relevant sind für die Lernenden... Validierung** der erworbenen Kompetenzen sicherstellen;
- e) Besondere Förderung von **Frauen** und stark **benachteiligten Personen**, einschliesslich der indigenen Bevölkerung, Gefangener und der ländlichen Bevölkerung;
- f) Definition von **internationalen Indikatoren** und Zielen für Grundkompetenzen;
- g) Kontinuierliches **Monitoring und Reporting** des Fortschritts.

Ergänzende Empfehlungen der Mid-Term Konferenz

- Grundkompetenzen sind nicht eine bestimmte Anzahl von Kompetenzen, die in einer kurzen Zeit abschliessend erworben werden können. Vielmehr sind sie Teil von zentralen Kompetenzen, die kontinuierliches Lernen und Auffrischen erfordern;
- Lese-, Schreib- und Alltagsmathematikkompetenzen sollten klar definiert und messbar sein;
- Das Potential der IKT für die Verbesserung des Zugangs und zur Inklusion soll genutzt werden.

3.1.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

In der Schweiz regelt seit Anfang 2017 das **Bundesgesetz über die Weiterbildung (We-BiG)** die Förderung des Erwerbs und Erhalts der Grundkompetenzen Erwachsener, wozu die grundlegenden Kompetenzen in Lesen, Schreiben, Sprache, Mathematik und IKT gehören. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten und die Koordination in diesem Bereich (Art. 13-16) und schafft einen Auffangfördertatbestand im Bereich Grundkompetenzen. Es anerkennt die Grundkompetenzen als Voraussetzung des lebenslangen Lernens. Der Bund hat gemeinsam mit den Kantonen den Auftrag, sich dafür einzusetzen, Erwachsenen den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen zu ermöglichen (WeBiG, Art. 14).

Das Weiterbildungsgesetz ist ein Meilenstein. Es schafft adäquate gesetzliche Rahmenbedingungen für eine ganzheitliche und effektive Förderstrategie im Bereich Grundkompetenzen und stärkt die Weiterbildung sowie die Notion des lebenslangen Lernens insgesamt. Dies ist eine klare Verbesserung im Vergleich zur Situation von 2009.

Die Herausforderung, die Belém-Ziele im Bereich Grundkompetenzen bis 2021 zu erreichen, besteht darin, die Chancen dieses Rahmengesetzes optimal zu nutzen.

Ganz im Sinne der Belém-Ziele haben Bund und Kantone unter Einbezug der Akteure der Zivilgesellschaft auch ein **Grundsatzpapier** ausgearbeitet, welches die gemeinsamen Ziele für die Förderperiode bis 2020 definiert.

Was die **Finanzierung** der Förderung von Grundkompetenzen über das Weiterbildungsgesetz betrifft, sind von Seiten Bund für die Vierjahresperiode bis 2020 Finanzhilfen im Umfang von 15 Millionen an die Kantone vorgesehen. Mindestens die gleiche Summe werden die Kantone investieren. Zudem fliessen bis 2020 vom Bund gut 4 Millionen Franken über Leistungsvereinbarungen an Fachorganisationen der Weiterbildung, welche ebenfalls die Förderung von Grundkompetenzen vorantreiben. Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes werden in vier Jahren insgesamt also rund 35 Millionen Franken an öffentlichen Geldern in die Förderung des Erwerbs und des Erhalts der Grundkompetenzen gesteckt. Dazu kommt die Förderung dieses Bereichs über diverse Spezialgesetze.

Verschiedene Barrieren erschweren heute den Zugang zu den **Angeboten** zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener. So sind die Kurse vorwiegend in den städtischen Regionen konzentriert und für einen Teil der „Nicht-Teilnehmenden“ zu teuer. Neben dem Aufbau von neuen und innovativen Angeboten braucht es die Umsetzung von Teilnehmergeinnungsstrategien.

Es sind die Kantone, die in kantonalen Programmen Ziele und Massnahmen zur Grundkompetenzförderung festlegen. Die Wirkung des WeBiG im Bereich Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener ist deshalb in dieser ersten Phase bis 2020 vom **En-**

gagement der Kantone abhängig, im Vergleich zum Status Quo neue oder weiterführende Massnahmen in diesem Bereich zu finanzieren.

Des Weiteren fordert der Belém Aktionsrahmen Kurse mit Lerninhalten, die relevant sind für die Lernenden. Das WeBiG fordert unter Art. 14 einen **Praxisbezug**, der die Relevanz von Lerninhalten sicherstellen soll. Weiterbildungsanbieter sind hier gefordert, diesen Praxisbezug sicherzustellen.

So kann eine kontextorientierte Förderung beispielsweise in der Sozialhilfe oder am Arbeitsplatz stattfinden. Die **arbeitsplatzorientierte Förderung der Grundkompetenzen** wird durch die Kantone vermehrt unterstützt. Auf Initiative des Bundesrates wurde auch ein nationales Programm für die Weiterbildung von Arbeitnehmenden im Bereich Grundkompetenzen entwickelt.

Das WeBiG sieht auch ein **Monitoring** der Weiterbildungsbeteiligung und des -marktes vor. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI ist gemeinsam mit den Kantonen für das Monitoring zuständig (Art. 19 WeBiG), das Bundesamt für Statistik BFS für die Datengrundlage (Art. 18 WeBiG). Bisher wurden lediglich eine periodische Teilnehmerstatistik erstellt und vereinzelte Massnahmen evaluiert, ein kontinuierliches Monitoring zur Wirkung der Massnahmen von Bund und Kantonen existierte aber bisher nicht.

3.1.3 Handlungsempfehlungen des SVEB

1. Alle Kantone und die Anbieter bauen ein **flächendeckendes, praxisorientiertes Angebot** in allen Grundkompetenz-Bereichen auf und fördern die Nachfrage auf Basis von Art. 13-16 WeBiG. Dabei werden die bestehenden Weiterbildungsstrukturen in den Spezialgesetzen genutzt.
2. Die Weiterbildungsanbieter **diversifizieren ihre Angebote**. Sie entwickeln neue Inhalte und bieten zusätzliche Lernorte an, wie beispielsweise der Arbeitsplatz oder mit Lern-Apps für Smartphones (Art. 13 Abs. 2 WeBiG).
3. Im Rahmen der Umsetzung des WeBiG definieren alle Kantone **kantonale Programme**, in denen klare Massnahmen enthalten sind, die gewährleisten, dass alle am Prozess des lebenslangen Lernens teilnehmen können (Art. 14 und 16 WeBiG).
4. Bund und Kantone unterstützen die **berufsorientierte Weiterbildung**, insbesondere von **Geringqualifizierten** und speziell in KMU, durch die Information und Sensibilisierung von Entscheidungsträgern in Betrieben und durch effiziente Anreizsysteme.
5. Die Schweiz beteiligt sich an der **PIAAC-Studie** (Programme for the International Assessment of Adult Competencies) der OECD.
6. Der Bund arbeitet darauf hin, die **finanziellen Ressourcen** für die Förderung der Grundkompetenzen in der **BFI-Botschaft 2021-2024** signifikant zu erhöhen.

3.2 Policy

3.2.1 Policy im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Politische und gesetzliche Massnahmen und Strategien sind umfassend, inklusiv und

Teil einer Perspektive des lebenslangen und -umspannenden Lernens. Sie sind bereichsübergreifend und enthalten und verbinden alle Elemente des Lernens und der Bildung.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Implementierung einer ganzheitlichen Strategie zur Förderung der Weiterbildung im Kontext des lebenslangen Lernens;
- b) Entwicklung konkreter **Aktionspläne für die Weiterbildung** in Abstimmung mit den Millenniums-Entwicklungszielen, den *Education for All*- und den *United Nations Literacy Decade*-Zielsetzungen;
- c) Miteinbezug der Weiterbildung in der **UN-Initiative „Delivering as One“**;
- d) Aufbau geeigneter **Koordinationsmechanismen** wie Monitoringkomitees, mit allen Akteuren der Weiterbildung;
- e) Auf- und Ausbau von **Validierungs- und Anerkennungsmechanismen** des Lernens. Definition von Gleichwertigkeitsrastern.

Ergänzende Empfehlungen der Mid-Term Konferenz

- Weiterbildungsbestimmungen und deren Umsetzung sollten die **lokale, nationale und bereichsübergreifende Zusammenarbeit** sicherstellen;
- Die Bestimmungen sollten sich nach den **Bedürfnissen der Lernenden** richten und ihre **Diversität** fördern;
- Die Weiterbildung soll als **integraler Bestandteil des Bildungswesens** betrachtet werden.

3.2.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

Als die Schweiz 2009 den Belém Aktionsrahmen unterschrieb, war der Gesetzesauftrag an den Bund bereits seit drei Jahren in der Bundesverfassung festgehalten (Art. 64a BV). 2017 ist nun das **WeBiG** in Kraft getreten. Mit dem WeBiG wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen, die die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz stärken. Dieses Gesetz stellt eine bedeutende Errungenschaft für die Weiterbildung in der Schweiz dar. Das Gesetz klärt die Rollen der Akteure und definiert wichtige Grundsätze, z.B. zur Qualitätssicherung und -entwicklung oder zur Verbesserung der Chancengleichheit. Um die Belém-Zielsetzungen bis 2021 zu erreichen, gilt es, die Potentiale der gesetzlichen Bestimmungen optimal auszuschöpfen.

Als **Rahmengesetz** gelten die Grundsätze auch für die Weiterbildungsbestimmungen in den **Spezialgesetzen**, wie z.B. das Berufsbildungsgesetz (BBG), das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG), das Ausländergesetz (AuG) oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die Mehrheit der Spezialgesetze ist konform mit den Grundsätzen des WeBiG. Handlungsbedarf besteht jedoch vorwiegend bei den Verordnungen.

Mit dem Belém Aktionsrahmen bekennt sich die Schweiz auch zu Aktionsplänen in der Weiterbildung. Eine **nationale Strategie** oder ein Aktionsplan für eine ganzheitliche Förderung der Weiterbildung in der Schweiz fehlen bisweilen. Es fehlt insbesondere eine Strategie zur Erhöhung der Beteiligung in der Weiterbildung, speziell von Personen mit erschwerterem Zugang.

Mit dem WeBiG wird die Weiterbildung als nichtformale Bildung in den Bildungsraum Schweiz eingeordnet. Damit Kompetenzen, die über die Weiterbildung gefördert werden, den Zugang zur formalen Bildung ermöglichen, müssen diese anerkannt werden. Art. 7 WeBiG thematisiert die **Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bil-**

dung. Auch im Berufsbildungsgesetz ist diese vorgesehen und wird sowohl auf Sekundarstufe II als auch im Tertiärbereich bereits genutzt. Dabei liegt die Anrechnungskompetenz je nach Bildungsgefäss bei unterschiedlichen Akteuren. Bekannt ist zum Beispiel das Validierungsverfahren, welches Erwachsenen mit Berufserfahrung in diversen beruflichen Grundbildungen angeboten wird. Allerdings gibt es auch andere Möglichkeiten. In dem im September 2017 vom SBFI publizierten Handbuch Berufliche Grundbildung für Erwachsene werden die Spielräume und Grenzen bezüglich Anrechnung von Bildungsleistungen und anderen Qualifikationsverfahren auf dieser Stufe aufgezeigt.

3.2.3 Handlungsempfehlungen des SVEB

7. Bund und Kantone setzen die Bestimmungen des WeBiG in den weiterbildungsrelevanten **Spezialgesetzen** und den dazugehörigen Verordnungen um.
8. Das SBFI erarbeitet eine ganzheitliche **Strategie zur Erhöhung der Weiterbildungsteilnahme**, mit speziellem Fokus auf Zielgruppen mit erschwertem Zugang zur Weiterbildung (Art. 4b WeBiG).
9. Bund und Kantone sorgen mit den involvierten Akteuren für transparente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung (Art. 7 WeBiG).

3.3 Governance

3.3.1 Governance im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Good Governance ermöglicht eine wirksame, transparente, nachvollziehbare und faire Weiterbildungspolitik. Der Miteinbezug aller Stakeholder ist unerlässlich, um den Bedürfnissen der Lernenden, insbesondere der am meisten benachteiligten, gerecht zu werden.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Aufbau und Erhalt von **Mechanismen zum Miteinbezug** der öffentlichen Hand auf allen Stufen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Privatsektor und Organisationen der Weiterbildung in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Weiterbildungspolitik und -massnahmen;
- b) Unterstützung und **Befähigung dieser Akteure der Zivilgesellschaft**, um diese Aufgaben wahrzunehmen;
- c) Förderung und Unterstützung der **ressortübergreifenden Zusammenarbeit** zwischen den Departementen;
- d) Förderung der **transnationalen Zusammenarbeit** zum Know-how-Transfer und Austausch guter Praxis.

Ergänzende Empfehlungen der Mid-Term Konferenz

- Vernetzung aller involvierter Stakeholder, um nationale Qualifikationsrahmen und die Validierung von Bildungsleistungen voranzutreiben.
- Zusammenarbeit aller Ministerien, um eine solide Datengrundlage für eine datenbasierte Politik zu schaffen.

3.3.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

Mechanismen zum Miteinbezug verschiedener Akteure sind in der Schweiz gut verankert. Nicht nur die föderalen Strukturen unterstützen die Kultur der Partizipation. Die Anliegen der Kantone fliessen in nationale Entwicklungen mit ein. So wurde beispielsweise das WeBiG im Entstehungsprozess breit diskutiert.

Nebst der öffentlichen Hand sind Akteure der **Zivilgesellschaft** und der **Arbeitswelt** wichtige Stakeholder in der Weiterbildung. Auch hier hat das WeBiG und die Vorbereitung darauf zu einem verstärkten Dialog der Stakeholder geführt. Für eine Weiterbildungspolitik, die sich am Bedarf der Gesellschaft und der Wirtschaft orientiert, ist der regelmässige Austausch der beteiligten Stakeholder, wie Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und Akteure der Weiterbildung, zentral.

Die Förderung der Weiterbildung ist ein **Querschnittsthema**, mit dem sich nicht nur verschiedene Spezialgesetze beschäftigen, sondern auch entsprechend viele Bundesämter und kantonale Stellen. Für eine zielgerichtete Förderung der Weiterbildung in der Schweiz ist die **Koordination** der zuständigen nationalen und kantonalen Stellen zentral. Auf kantonalen Ebene funktioniert diese Koordination gut. Die Weiterbildungsverantwortlichen arbeiten über die Kantonsgrenze hinaus in der Interkantonalen Konferenz für Weiterbildung (IKW) zusammen.

Auf nationaler Ebene wird die Realität der Verflechtung der Weiterbildungspolitik über die Ressorts hinaus im WeBiG aufgenommen, u.a. indem die Spezialgesetze angepasst werden sollen. Koordinationsmechanismen zwischen den verschiedenen Bundesämtern sind zum Teil noch wenig formalisiert.

3.3.3 Handlungsempfehlungen des SVEB

10. Das SBFI stellt auf **nationaler Ebene die interinstitutionelle Zusammenarbeit** zwischen den Bundesämtern zur Förderung der Weiterbildung sicher.
11. Das SBFI baut eine nationale **Weiterbildungskonferenz** auf, in der Vertreter/innen von Bund, Kantonen, Sozialpartner, OdAs und Akteuren der Weiterbildung beteiligt sind.
12. Diese Akteure könnten jedoch noch **systematischer** in die Entwicklung, Umsetzung und Evaluation der Schweizer Weiterbildungspolitik **miteinbezogen werden**.

3.4 Finanzierung

3.4.1 Finanzierung im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Die Weiterbildung ist eine wertvolle Investition mit grossem sozialen Nutzen durch ihren Beitrag zur Demokratie, Frieden, Inklusion, Produktivität, Gesundheit und Nachhaltigkeit der Gesellschaften. Eine substantielle Finanzierung ist die Voraussetzung einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Investition von mind. **6% des BIP für Bildung**. Erhöhte Investition in die Weiterbildung;
- b) Aufstockung der **Ressourcen aller Departemente**, um die Weiterbildung integral

- zu fördern;
- c) Aufbau von neuen und Öffnung der bestehenden **transnationalen Finanzierungsprogramme** für Grundkompetenzen und Weiterbildung (*Lifelong Learning Programme*);
- d) Anreize für **neue Finanzierungsquellen** (Privatsektor, NGOs, *Cummunities*, Einzelpersonen) schaffen;
- e) Priorisierung der Weiterbildung von **Frauen, der ländlichen Bevölkerung und Menschen mit Behinderung**.

3.4.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

Die **öffentlichen Bildungsausgaben** betrug 2014 5,6% des BIP (BFS, 2016b), womit die Schweiz nicht weiter von der Belém-Zielsetzung entfernt ist. Die Erreichung des Zieles bis 2021 ist realistisch.

Die Weiterbildung in der Schweiz ist vorwiegend privat organisiert. Die öffentliche Hand interveniert im Weiterbildungsmarkt nur dort, wo erhöhter Förderbedarf besteht. An diesem Grundsatz hat sich auch mit dem Inkrafttreten des WeBiG nichts geändert.

Für die Förderung der Weiterbildung von Zielgruppen mit erhöhtem **Förderbedarf** sind verschiedene Gesetze zuständig. Gesetze wie das WeBiG, das BBG oder das AVIG schaffen Fördertatbestände und regeln die Zuständigkeiten, um die Weiterbildung dieser Zielgruppen zu fördern.

Das **WeBiG** schafft in Bezug auf die **Grundkompetenzen einen Auffangfördertatbestand**, wodurch finanzielle Mittel für die Förderung dieser Zielgruppe bereitgestellt werden. Wie erwähnt, bietet dieser Fördertatbestand des WeBiG einen klaren Fortschritt für die Grundkompetenzförderung im Vergleich zu 2009. Die Umsetzung der WeBiG-Bestimmungen zur Förderung des Erwerbs und Erhalts der Grundkompetenzen hängt jedoch nebst den BFI-Mitteln von den **kantonalen Budgets** ab. Nur wenn die Kantone entsprechende Massnahmen zur Förderung der Zielgruppe budgetieren, erhalten sie Bundesbeiträge.

Gemäss WeBiG sollen Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden begünstigen. **83% der Unternehmen investierten** 2011 in die berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden (BFS, 2014). Davon profitiert besonders das Kader (BFS, 2013).¹ Obwohl Mitarbeitende auf niedrigeren Hierarchiestufen ebenfalls Bedarf haben, profitieren sie kaum.

Personen, deren Weiterbildung nicht vom Arbeitgeber unterstützt wird, tragen die Kosten meist alleine, weshalb sie oft von einer Weiterbildung absehen. Während Stipendien in der Tertiärbildung verbreitet sind, gibt es in der Weiterbildung kaum Möglichkeiten der **individuellen Finanzierung**. Allerdings können Personen ab 2018 neu Subventionen für die (non-formalen) Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung beantragen, sofern sie die Prüfung auch absolvieren. Die Bundessubventionen betragen bis zu 50% der entsprechenden Kosten.

Die **transnationale Zusammenarbeit** in der Weiterbildung bringt Innovationen und Know-how in die Schweiz. Auf europäischer Ebene kann sich die Schweiz seit 2014 nicht mehr direkt am Förderprogramm Erasmus+ beteiligen, sondern finanziert die Teilnahme der Schweizer Akteure der Weiterbildung mit eigenen Mitteln. Als stille Partner in

¹ 39% der Beschäftigten, die sich an vom Arbeitgeber unterstützter beruflicher Weiterbildung beteiligen gehören zum Kader oder zur Direktion, 32% haben eine andere berufliche Stellung. 39% dieser Teilnehmenden sind zudem Hochschulabgänger, im Vergleich zu 19% der Personen ohne nachobligatorische Ausbildung.

den Mobilitäts- und Partnerschaftsprojekten profitieren die Schweizer Organisationen so nur beschränkt von den Potentialen der transnationalen Zusammenarbeit. Eine Vollbeteiligung wäre daher sinnvoll.

3.4.3 Handlungsempfehlungen SVEB

13. Der Bund erhöht die **finanziellen Mittel** zur Umsetzung von Art. 13-16 WeBiG im Rahmen der BFI 2021-2024.

14. Bund und Kantone schaffen **Anreize für Unternehmen**, damit diese in die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investieren.

3.5 Teilnahme, Inklusion und Gerechtigkeit

3.5.1 Teilnahme, Inklusion und Gerechtigkeit im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Inklusive Bildung ist eine Grundlage für menschliche, soziale und wirtschaftliche Entwicklung... Personen dürfen nicht aufgrund ihres Alters, Geschlechts, Ethnie, Migrationsstatus, Sprache, Religion, Behinderung, Wohnorts, sexueller Identität oder Orientierung, Armut oder Gefangenschaft von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Besonders wichtig ist, kumulativen Effekten von Mehrfachbenachteiligung entgegenzuwirken. Die Massnahmen sollen die Motivation erhöhen und den Zugang für alle verbessern.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Förderung eines **gleichberechtigten Zugangs zur Weiterbildung** durch Schaffen einer Lernkultur und den Abbau von Barrieren;
- b) Verbesserung des Zugangs durch zielgerichtete **Beratung und Information**, sowie Aktivitäten wie Lernfestivals;
- c) Planung von Massnahmen zugunsten **Personen mit Mehrfachbenachteiligung**;
- d) Schaffung von multifunktionalen **Community Learning-Zentren** und Verbesserung des Zugangs für **Frauen**;
- e) Förderung der Schriftkompetenzen **indigener Sprachen**;
- f) Stärkere finanzielle Gewichtung von **bildungspolitischen Massnahmen zugunsten benachteiligter Gruppen**, wie z.B. kostenloste Lernangebote, Stipendien oder Weiterbildungsurlaub;
- g) Angebot von **Weiterbildung in Gefängnissen**;
- h) Aufbau eines Mechanismus zur **Identifizierung von Stakeholdern und Zuständigkeiten** der öffentlichen Hand in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, OdA, Lernenden und WB-Anbietern;
- i) Aufbau wirkungsvoller Bildungsangebote für **MigrantInnen und Flüchtlinge**.

Ergänzende Empfehlungen der Mid-Term Konferenz

- **Abbau** von psychologischen, sozialen, wirtschaftlichen und institutionellen **Hürden**;
- Volle Ausschöpfung des Potentials von IKT;
- Steigerung der **Vielfalt von Weiterbildungsangeboten**, um verschiedenen Zielgruppen, einschliesslich älteren Personen, den Zugang zu ermöglichen.

3.5.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

65% der Erwachsenen in der Schweiz bilden sich weiter (BFS, 2013).² Die Weiterbildungsbeteiligung der Schweizer Wohnbevölkerung ist somit überdurchschnittlich im internationalen Vergleich.

Der Schweizer **Weiterbildungsmarkt** ist vorwiegend privat organisiert, ist dynamisch und funktioniert gut, d.h. das Angebot deckt die Nachfrage weitgehend. In diesem privaten Markt könnte der externe Nutzen der Weiterbildung für die Gesellschaft jedoch noch besser genutzt werden. Denn die Weiterbildungsbeteiligung variiert abhängig von gewissen sozioökonomischen Faktoren; Es zeigt sich eine klare **Weiterbildungsdisparität**. Die Beteiligung korreliert mit dem Einkommen, dem Bildungsstand, dem Alter, dem Migrationshintergrund und dem Niveau der Grundkompetenzen. Beispielsweise bilden sich 69% der Personen ohne nachobligatorische Ausbildung nicht weiter, im Vergleich zu 18% der Hochschulabsolvent/innen. Ausländer/innen bleiben zudem doppelt so häufig der nichtformalen Weiterbildung fern wie SchweizerInnen (BFS, 2013).

Diese Weiterbildungsdisparität abhängig von soziodemografischen Merkmalen blieb über die letzten beiden Jahrzehnte unverändert (BFS, 2013).

Um allen Erwachsenen Chancengerechtigkeit im Zugang zur Weiterbildung zu ermöglichen, sind neben den oben erwähnten Finanzierungsformen auch Massnahmen zur **Information, Beratung und Sensibilisierung** notwendig. Obwohl das BBG allen Jugendlichen und Erwachsenen das Recht auf Laufbahnberatung zugesteht, ist ein adäquates Beratungsangebot für Erwachsene nicht in allen Kantonen vorhanden.

Zwei Drittel der Erwachsenen mit geringen Grundkompetenzen sind berufstätig. Viele von ihnen bilden sich allerdings nicht weiter. Der **Arbeitsplatz** wäre ein geeigneter **Zugang**, um diese Zielgruppe zu erreichen.

Die **Inklusion von Menschen mit einer Behinderung** ist in der Weiterbildung kaum ein Thema. Während in der Volksschule inklusive Bildungsangebote bestehen, fehlt das inklusive Angebot im privat organisierten Weiterbildungsmarkt vorwiegend. Dies erschwert die Inklusion von erwachsenen Personen mit Behinderung.

Die **Teilnahmequote von Ausländer/innen** ist im Vergleich zu den Schweizer/innen um 13 Prozentpunkte tiefer (BFS, 2013). 69% der Migrant/innen fallen jedoch nicht unter die Förderpolitik des AuG. Die Weiterbildung von Migrant/innen müsste spezifisch gefördert werden, um den Folgen der Nicht-Teilnahme an der Weiterbildung entgegenzuwirken.

3.5.3 Handlungsempfehlungen SVEB

15. Das SBFI erarbeitet eine ganzheitliche **Strategie zur Erhöhung der Weiterbildungsteilnahme**, mit speziellem Fokus auf Zielgruppen mit erschwerterem Zugang zur Weiterbildung (Art. 4b WeBiG; vgl. weiter oben Kapitel 3.2.3)
16. Die Kantone bauen ein unabhängiges und niederschwelliges **Informations- und Beratungsangebot** für Erwachsene auf resp. aus (Art. 51 BBG).
17. Die **Anbieter** sorgen für eine adäquate **Beratung und Begleitung** in der Weiterbildung.
18. Der Bund lanciert eine **nationale Kampagne für die Laufbahnberatung**, damit Erwachsene die kantonalen Beratungsangebote in Anspruch nehmen (Art. 5 BBG).

² Anteil in Prozent der 25- bis 64-jährigen ständigen Wohnbevölkerung, in den 12 Monaten vor der Erhebung im 2011.

19. Besonders KMU müssen motiviert und unterstützt werden, um in die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zu investieren.

3.6 Qualität

3.6.1 Qualität im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Qualität in der Weiterbildung ist ein ganzheitliches und multidimensionales Konzept, das kontinuierlich weiterentwickelt werden muss. Um eine Qualitätskultur in der Weiterbildung zu fördern, braucht es relevante Inhalte und Vermittlungsformen, lernerzentrierte Bedarfserhebung, den Erwerb verschiedener Kompetenzen, Professionalisierung von Kursleitenden und das *Empowerment* von Individuen und *Communities*.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Entwicklung von **Qualitätskriterien** für Curricula, Lernmaterialien und Methodik-Didaktik der Weiterbildung;
- b) Anerkennung der **Diversität und Pluralität der Anbieter**;
- c) Verbesserung der Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Professionalisierung der **Kursleitenden**;
- d) Entwicklung von Kriterien, um **Lernergebnisse** von Erwachsenen auf verschiedenen Stufen zu **messen**;
- e) Definition von klaren **Qualitätsindikatoren**;
- f) Verstärkung der **interdisziplinären Forschung** in der Weiterbildung ergänzt durch Wissensmanagementsysteme für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Daten und Good Practice.

Ergänzende Empfehlungen der Mid-Term Konferenz

- Stärkere Förderung der **Aus- und Weiterbildung von Kursleitenden**;
- **Qualitätsentwicklung** der Weiterbildung in **Verbindung mit der Hochschulbildung** auf der Grundlage von Forschung.

3.6.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

Bund und Kantone haben den Auftrag, die **Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung** in Weiterbildungen sicherzustellen, die sie unterstützen (Art. 6 WeBiG). Ansonsten ist im Weiterbildungsbereich die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Verantwortung der Bildungsanbieter.

Je **tiefer das Kompetenzniveau der Lernenden**, je höher sind die Anforderungen an die **Kompetenzen der Kursleitenden**. Viele Kursleitende, z.B. in der Sprachförderung, verfügen jedoch über keine Kursleiterausbildung.

3.6.3 Handlungsempfehlungen SVEB

20. Der Bund unterstützt **Aus- und Weiterbildungsangebote** für **Kursleitende**, die mit **benachteiligten Personen** arbeiten.

21. Der SVEB entwickelt das **AdA-System** kontinuierlich weiter und antizipiert die Entwicklungen in der Weiterbildung.

3.7 Monitoring

3.7.1 Monitoring im Belém Aktionsrahmen

Ausgangslage und Zielsetzungen

Kommtent zu Rechenschafts- und Monitoringmassnahmen. Anerkennung des Bedarfs an validen und zuverlässigen qualitativen und quantitativen Daten als Grundlage für politische Entscheidungsprozesse.

Massnahmen und Indikatoren

- a) Investition in die Entwicklung von vergleichbaren **Indikatoren von Grundkompetenzen** als Kontinuum und **für die Weiterbildung**;
- b) Regelmässige Sammlung und Analyse von **Daten zur Beteiligung** in der und zum Fortschritt der Weiterbildung;
- c) Aufbau von regelmässigen **Monitoringmechanismen**, um die Erfüllung der Ziele von CONFINTEA VI zu beurteilen;
- d) Empfehlung von **dreijährlichen Fortschrittsberichten** zuhanden der UNESCO;
- e) Aufbau **regionaler Monitoringmechanismen** mit klaren Indikatoren;
- f) Nationaler **Fortschrittsbericht** für die CONFINTEA VI Mid-Term Review;
- h) Monitoring der **Zusammenarbeit in der Weiterbildung in verschiedenen Bereichen**, wie Landwirtschaft, Gesundheit und Arbeitsmarkt.

3.7.2 Wichtige Entwicklungen und Stand in der Schweiz

Wie weiter oben erwähnt (vgl. 3.1.2), ist eine solide **Datengrundlage** und ein **Monitoring** der öffentlichen Massnahmen in der Weiterbildung zentral, um politische Entscheidungsprozesse zu nähren. In Zusammenarbeit mit den Kantonen ist das SBFI zuständig für die Statistik und das Monitoring der Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und des Weiterbildungsmarkts (Art. 18 und 19 WeBiG).

Im Rahmen von Artikel 11 des WeBiG unterstützt das SBFI seit diesem Jahr die **Forschung und die Innovation** der Weiterbildung, was ein positiver Beitrag zu den Belém-Zielsetzungen ist.

Ein **Weiterbildungsmonitoring** ist jedoch in der Schweiz noch wenig entwickelt. Zudem ist die **Forschungslage** zur Weiterbildung sehr schwach. Das nationale Monitoring in Hinblick auf die Zielsetzungen des Belém Aktionsrahmens beschränkt sich auf die Beantwortung der nationalen Monitoring-Umfragen. **Nationale Fortschrittsberichte** sind nicht vorhanden.

3.7.3 Handlungsempfehlungen SVEB

22. Das SBFI betreibt ein **umfassendes Monitoring** zur Weiterbildungsbeteiligung und zum Weiterbildungsmarkt (Art. 19 WeBiG).
23. Das SBFI empfiehlt, die Weiterbildung als Thematik eines **Nationalen Forschungsprogramms** (NFP) aufzunehmen.
24. Der Bund veröffentlicht **regelmässige Fortschrittsberichte** zum Monitoring der Belém-Zielsetzungen.

4 Literaturverzeichnis

- Bundesamt für Statistik (BFS). (2006). *Lesen und Rechnen im Alltag; Grundkompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz*. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2013). *Mikrozensus Weiterbildung*.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2014). *Berufliche Weiterbildung in Unternehmen der Schweiz*.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2016a). *Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)*.
- Bundesamt für Statistik (BFS). (2016b). *Öffentliche Bildungsausgaben*.
- Fleischli, M. (2015). *Auswertung der Umfrage in den Kantonen zur aktuellen Situation in der Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen*. Zürich: Schweizerischer Verband für Weiterbildung (SVEB).
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). (2016). *Grundsatzpapier – Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener*.
- UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL). (2017a). *CONFINTEA VI Mid-Term Review 2017*. Retrieved on 15. August 2017 from <http://www.uil.unesco.org/event/confintea-vi-mid-term-review-2017>
- UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL). (2017b). *Global goals, local actions: Towards lifelong learning for all in 2030 – Concept Note*.
- UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL). (2017c). *Third Global Report on Adult Learning and Education - National Reports*. Retrieved on 15. August 2017 from <http://uil.unesco.org/adult-education/global-report-on-adult-learning-and-education/national-reports-grale-3>
- UNESCO Institute for Lifelong Learning (UIL). (2018). *Suwon-Osan CONFINTEA VI, Mid-Term Review Statement – The Power of adult learning and education: A vision towards 2030*. Hamburg: UIL.